

Hier Etikettenaufkleber des Zivildienstleistenden anbringen
(falls nicht vorhanden, bitte nebenstehendes Feld ausfüllen)

Ort, Datum

Name, Vorname des Zivildienstleistenden (ZDL)

Personenkennziffer (PK)

Zivildienststellen-Nummer (ZDS-Nr.)

+ +

Felder bitte ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen

Wichtig:
Leitfaden Abschnitt 12 I Nr. 7.1.4

Bundesamt für den Zivildienst
-Referat I 5 –

50964 Köln

Antrag auf Gewährung von
Reisebeihilfe für Familienheimfahrten
bzw. auf
Kostenerstattung für Privatreisen

+ +

Folgeantrag Erstantrag
- auf dem Dienstweg-

1. Die Familienheimfahrt wird auf folgender Strecke durchgeführt:

zwischen

angeordneter Dienstunterkunft

in (PLZ), Ort, ggf. Ortsteilangabe, Straße, Hausnummer

Privatunterkunft (des Heimschläfers)

und

eigenem Wohnort (gilt nicht für Heimschläfer)

Wohnung der Ehefrau oder des Kindes, mit denen Sie unmittelbar vor der Einberufung in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben

Wohnung Ihrer Eltern (eines Elternteils) im Inland, wenn Sie nicht verheiratet sind

Wohnung Ihrer Eltern (eines Elternteils) im Ausland, wenn Sie nicht verheiratet sind und mit Ihren Eltern unmittelbar vor Dienstantritt in Haushaltsgemeinschaft gelebt haben und kein Elternteil im Inland wohnt

Wohnung einer Ihnen nahe stehenden Person, wenn weder Eltern, die Ehefrau oder Kinder im Inland leben
in (PLZ), Ort, ggf. Ortsteil, Straße, Hausnummer ggf. Land

2. Verwendete/s Beförderungsmittel

a) Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel

Busse/Bahnen Fähre

Flugzeug andere:

1. auf der Strecke/Teilstrecke

von (PLZ), Ort, ggf. mit Ortsteilangabe

nach (PLZ), Ort, ggf. mit Ortsteilangabe

2. auf der Strecke/Teilstrecke

von (PLZ), Ort, ggf. mit Ortsteilangabe

nach (PLZ), Ort, ggf. mit Ortsteilangabe

Die **Originale** der verwendeten Fahrkarten sind diesem Antrag beifügt.

b) Nicht regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel

Kraftfahrzeug Taxi

sonstige:

auf der Strecke/Teilstrecke

von (PLZ), Ort, ggf. mit Ortsteilangabe

nächstgelegener Bahnhof bzw. Haltestelle

von (PLZ), Ort, ggf. mit Ortsteilangabe

nächstgelegener Bahnhof bzw. Haltestelle

km einfache **Straßenentfernung**

Begründung: auf der o.g. Strecke/Teilstrecke fahren regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel

nicht nicht zeitgerecht

Nachweise sind diesem Antrag beifügt
(z. B. Fahrpläne, Bestätigung der Dienststelle oder der Verkehrsbetriebe)

Tägl. Arbeitszeiten* sind wie folgt geregelt:

Montag – Freitag

Samstag

Sonntag

(bitte wenden)

* Bei **unterschiedlichen Arbeitszeiten** bitte die **Dienstpläne** oder eine Bestätigung der Dienststelle beifügen.

Wichtige Informationen zur Abrechnung der Reisebeihilfen für Familienheimfahrten

(Leitfaden für die Durchführung des Zivildienstes: Abschnitt F 12 I)

Zivildienstleistende (ZDL) können in ihrer dienstfreien Zeit **bis zu 5 kostenlose Familienheimfahrten** pro Monat zum eigenen Wohnort oder zum Wohnort der Eltern bzw. eines Elternteils durchführen. **Keine Familienheimfahrten** sind die täglichen Pendelfahrten der Heimschläfer, Privatreisen mit Fahrpreismäßigung durch den Dienstausweis sowie Dienstantritts- und Entlassungsreisen.

Grundsätzlich sind für Familienheimfahrten öffentliche Verkehrsmittel, insbesondere die Züge der Deutschen Bahn AG (DB) zu benutzen!

Bei der Zugbenutzung gilt der **Dienstausweis als kostenlose Fahrkarte** (in Verbindung mit dem Personalausweis oder dem Reisepass des ZDL), wenn im Feld B durch die Dienststelle die Bahnhofsnamen von Dienstort und Wohnort bzw. der jeweils nächstgelegenen Orte mit Bahnhof eingetragen und mit Datum und Unterschrift bestätigt sind. Der Dienstausweis kann ebenfalls für die Buslinien bzw. den Schienenersatzverkehr der DB sowie für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen verwendet werden. Bei der Fahrt ist immer der kürzeste verkehrsübliche Weg einzuhalten.

Der Dienstausweis gilt nicht für Fahrten innerhalb eines Verkehrsverbundes sowie für die Verkehrsbetriebe der Städte und Gemeinden. In diesen Fällen kann Reisebeihilfe beantragt werden.

Die **einfache Straßenentfernung** der jeweiligen Strecke (Dienstort - Wohnort und zurück) oder Teilstrecke (Dienstort - Bahnhof/Haltestelle, Bahnhof/Haltestelle - Wohnort und zurück) **muss dabei mindestens 3 km betragen**. Bei kürzeren Distanzen ist ein Fußweg ohne Kostenerstattung zumutbar. Außerdem darf die kostenlose Nutzung von Zügen nicht, nur auf einer Teilstrecke oder auf einem unzumutbaren Umweg möglich sein.

Für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die preisgünstigste Fahrkarte unter Berücksichtigung möglicher Vergünstigungen (z.B. „Mehrfahrtenkarte“) zu erwerben. Nach Gebrauch ist sie aufzubewahren und dem Antrag beizufügen. Der Kaufpreis bzw. für Familienheimfahrten entstandene anteilige Wert wird erstattet.

Ausnahmefall: Pkw-Fahrten

Reisebeihilfe kann auch für Fahrten mit dem PKW gewährt werden, wenn

- der zurückzulegende Weg mindestens 3 km beträgt **und**
- die Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln auf der kürzesten Strecke einschließlich aller Wartezeiten bis 50 km mehr als 4 Stunden, bis 100 km mehr als 5 Stunden, bis 150 km mehr als 6 Stunden und bis 200 km mehr als 7 Stunden beträgt **oder**
- die notwendige Wartezeit an Haltestellen bzw. Bahnhöfen insgesamt mehr als 3 Stunden je Richtung beträgt **oder**
- der Wohnort bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht mehr am gleichen Tag erreicht werden kann.

Bei Dienstbeginn am Morgen wird die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Rückfahrt zum Dienstort bereits ab dem Nachmittag des Vortages zugemutet.

Reisebeihilfe wird in Höhe des Gegenwertes einer DB-Fahrkarte für eine der verkehrsüblichen Straßenentfernung vergleichbaren Strecke gewährt, nicht jedoch als Kilometerpauschale oder Benzinkostenerstattung.

Reisebeihilfe wird nur auf Antrag bewilligt, und zwar innerhalb einer **Ausschlussfrist von 3 Monaten nach Ende des Monats, in dem die Familienheimfahrt durchgeführt wurde**. Maßgeblich für den Fristablauf ist das von der Dienststelle auf der Antragsrückseite einzutragende Eingangsdatum. Ein Muster des Antragsformulars ist im Leitfaden, Abschnitt F 12, Anlage 2 als Kopiervorlage abgebildet oder kann im Internet unter www.zivildienst.de heruntergeladen werden.

b.w.

Taxibenutzung (siehe Sonderinformation Nr. 4/2002)

Taxikosten für die Fahrt zwischen Dienststelle und Bahnhof/Haltestelle sowie zwischen Bahnhof/ Haltestelle und Wohnort bzw. umgekehrt werden erstattet, wenn

- die Entfernung mindestens 3 km beträgt **und**
- öffentliche Verkehrsmittel auf der Teilstrecke **nachweislich** nicht nutzbar sind **und**
- der überwiegende Teil der Strecke **mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann**.

Das heißt in Ergänzung der o.g. Sonderinformation:

- Taxikosten werden auch für den mindestens 3 km langen Weg zwischen Dienststelle und nächstem Bahnhof oder nächster Haltestelle übernommen.
- Die Erfordernis der Taxibenutzung muss mit einem Fahrplanauszug oder einer Bestätigung der Verkehrsbe-triebe nachgewiesen werden!
- Öffentliche Verkehrsmittel, insbesondere die Deutsche Bahn, müssen so weit möglich vorrangig verwendet werden!
- Die Taxinutzung ist durch eine Quittung des Taxi-Unternehmens nachzuweisen.

Beispiel 1: Kostenlose Zugfahrt und Erstattung der Taxikosten, keine Pkw-Reisebeihilfe

Dienstschluss	16.30 Uhr	Bhf. 2 km entfernt, kein Bus	Fußweg zumutbar
Abfahrt des Zuges	17.30 Uhr		
Ankunft des Zuges	18.30 Uhr		
Abfahrt des letzten Busses	18.20 Uhr	Wohnort 5 km entfernt	Taxibenutzung ist beihilfefähig

Beispiel 2: Reisebeihilfe für 2 Busfahrten, kostenlose Zugfahrt, keine Pkw-Reisebeihilfe

Dienstschluss	16.30 Uhr	Gesamtstrecke 48 km	
Abfahrt des Busses	17.45 Uhr	Bhf. 4 km entfernt	
Abfahrt des Zuges	18.15 Uhr	Fahrzeit 45 Min.	
Abfahrt des Busses	19.30 Uhr	Wohnort 5 km entfernt	Gesamtreisedauer ca. 3,5 Std. zumutbar (unter 4 Stunden-Grenze!)

Beispiel 3: Pkw-Reisebeihilfe wird für die Gesamtstrecke gewährt

Dienstschluss	16.30 Uhr	Gesamtstrecke 700 km, Bhf. 4 km entfernt	Bhf. kann nicht mehr erreicht werden
Abfahrt des letzten Zuges	16.40 Uhr		
Ankunft des Zuges	0.10 Uhr	Wohnort wird nicht am gleichen Tag erreicht	Pkw-Nutzung ist beihilfefähig

In jedem Fall ist ein Taxi zwischen Dienststelle und Bahnhof/Haltestelle zu benutzen, wenn dadurch Ver-kehrsmittel erreicht werden können, welche die Ankunft am Wohnort noch am gleichen Tag ermöglichen!